

Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 5 Absatz 4, 6 und 7 und § 7 Absatz 1 bis 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6, § 7 Absatz 5 und § 8 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 15. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung vom 8. August 2020, die auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

Anlage Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 11 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nr.	SARS-CoV-2-InfektionsschutzV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands zu anderen als in § 1 Abs. 3 genannten Personen und keine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 oder § 5 Absatz 6 Satz 3, § 5 Absatz 7 Satz 2 oder § 5 Absatz 8 vorliegt	Jede/r Beteiligte	50 – 500
2	§ 2 Abs. 1	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts soweit keine Ausnahme nach § 2 Abs. 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	250 – 5.000
3	§ 2 Abs. 2 Satz 3	Verstoß gegen die Pflicht, Aushänge zu den Schutz- und Hygienekonzepten gut sichtbar auszuhängen, soweit keine Ausnahme nach § 2 Abs. 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 5.000
4	§ 3 Abs. 1 und 2	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht oder gegen die Herausgabepflicht, soweit keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 500

5	§ 4 Abs. 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegt	Jeder Fahrgast oder jede/r Mitarbeiter/in, die oder der nicht fahrzeugführend ist; jede Kundin oder jeder Kunde in Einzelhandelsgeschäften aller Art sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, jede/r Mitarbeiter/in, die oder der körpernahe Dienstleistungen vornimmt; jede/r Mitarbeiter/in mit Gästekontakt in Gaststätten, jeder Gast, jede/r Besucher/in in Kinos, Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Bibliotheken, Archiven, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, in Museen, Gedenkstätten und ähnlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen; jede/r Patient/in sowie deren Begleitpersonen in Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen; von Besucherinnen und Besuchern und Bewohnerinnen und Bewohnern in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen; jede Person in gedeckten Sportanlagen, jede Person in der beruflichen Bildung, jede Person in Schulen	50 – 500
---	------------	--	--	----------

6	§ 5 Abs. 1	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ohne Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Jede/r Beteiligte	25 – 500
7	§ 5 Abs. 2	Verstoß gegen die Pflicht, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzulegen	Versammlung veranstaltende Person	250 – 5.000
8	§ 5 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts	Versammlung leitende Person	250 – 5.000
9	§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
10	§ 5 Abs. 4 Satz 3 und 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
11	§ 5 Abs. 6	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
12	§ 5 Abs. 7 Satz 1	Nicht kontaktfreie Ausübung von Sport soweit keine Ausnahme nach § 5 Abs. 7 Satz 2 Buchstabe a) bis g) vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 – 500
13	§ 5 Abs. 8 Satz 1 und 2	Durchführung eines Wettkampfbetriebes ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes oder Nichtbeachtung von dessen Regeln	Für die Durchführung verantwortliche Person	250 – 5.000

14	§ 5 Abs. 8 Satz 2	Aufnahme des Wettkampfbetriebs in nicht kontaktfreien Sportarten vor dem 21. August 2020	Jede/r Beteiligte	25 – 500
15	§ 5 Abs. 8 Satz 3	Aufnahme des Wettkampfbetriebs in überregionalen Ligen vor dem 15. August 2020	Jede/r Beteiligte	25 – 500
16	§ 5 Abs. 8 Satz 4	Durchführung eines Wettkampfbetriebs für die Qualifikation zu einem bestehenden Pokalwettbewerb vor dem 15. August 2020 ohne Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung	Für die Durchführung verantwortliche Person	25 – 500
17	§ 5 Abs. 9	Öffnen eines Schwimmbades, Frei- oder Strandbades ohne Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
18	§ 5 Abs. 11 Satz 1	Inanspruchnahme gesichtsnaher sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr	Inanspruchnehmende Person	250 – 5.000
19	§ 5 Abs. 11 Satz 3	Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr vor dem 1. September 2020	Inanspruchnehmende Person	250 – 5.000
20	§ 5 Abs. 11 Satz 3	Betrieb von Prostitutionsstätten oder Prostitutionsvermittlungen vor dem 1. September 2020, in denen sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr angeboten werden	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
21	§ 5 Abs. 11 Satz 4	Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen vor dem 1. Oktober 2020	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
22	§ 5 Abs. 11 Satz 5	Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

23	§ 5 Abs. 11 Satz 2, 4 und 5	Betrieb, Organisation oder Durchführung eines Prostitutionsgewerbes im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, in dem gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr angeboten werden	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
24	§ 5 Abs. 11 Satz 6	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts	Anbietende Person der Dienstleistungen nach § 5 Absatz 11 Satz 1 und Satz 3 sowie als Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. eines Prostitutionsgewerbes im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes	250 – 5.000
25	§ 5 Abs. 11 Satz 7	Angebot sexueller Dienstleistungen nicht nur nach Terminvereinbarung oder ausschließlich an einzelne Personen.	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 5.000
26	§ 6 Abs. 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmerszahl, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	100 – 2.500
27	§ 6 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmerszahl, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	100 – 2.500
28	§ 7 Abs. 1	Öffnen einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

29	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Betrieb einer Gaststätte mit der besonderen Betriebsart Diskotheken und ähnliche Betriebe, die nicht ausschließlich Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, zur Abholung oder Lieferung anbietet, in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
30	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Durchführung einer Tanzveranstaltung in geschlossenen Räumen einer Gaststätte	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 10.000
31	§ 7 Abs. 3	Öffnen von Saunen, Dampfbädern oder ähnlichen Einrichtungen soweit keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
32	§ 7 Abs. 3 Satz 3	Durchführung eines Aufgusses in einer Trockensauna	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 – 5.000
33	§ 7 Abs. 5 Satz 1	Vollumfängliche Öffnung einer Werkstatt, Tages- und Tagesförderungsstätte für Menschen mit Behinderungen vor dem 30. September 2020 und Nichtgewährleistung der Einhaltung der nach § 7 Abs. 5 Satz 3 zulässigen Teilnehmendenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
34	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft zu begeben, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 bis 4 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	150 – 3.000

35	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 bis 4 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 2.500
36	§ 8 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Ein- und Rückreisende/r	300 – 1.000
37	§ 8 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Besuchende Person	300 – 1.000
38	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Behörde nach der Einreise und gegen die Pflicht, auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung hinzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 6 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	150 – 2.000
39	§ 8 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bei Auftreten von Krankheitssymptomen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 6 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	300 – 3.000
40	§ 9 Abs. 5 Satz 2	Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bei Auftreten von Krankheitssymptomen	Ein- und Rückreisende/r	300 – 3.000
41	§ 9a Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft zu begeben, soweit keine Ausnahme nach § 9a Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 4 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	150 – 3.000
42	§ 9a Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung, soweit keine Ausnahme nach § 9a Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 4 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 2.500

43	§ 9a Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Ein- und Rückreisende/r	300 – 1.000
44	§ 9a Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Besuchende Person	300 – 1.000
45	§ 9a Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Behörde nach der Einreise und gegen die Pflicht, auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung hinzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9a Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 6 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	150 – 2.000
46	§ 9a Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bei Auftreten von Krankheitssymptomen, soweit keine Ausnahme nach § 9a i. V. m. § 9 Abs. 6 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	300 – 3.000
47	§ 9a Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2	Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bei Auftreten von Krankheitssymptomen	Ein- und Rückreisende/r	300 – 3.000
48	§ 9b Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht ausschließlich den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) an der Masurenallee 4-6, 14057 Berlin, anzufahren, wenn der Bus aus einem Risikogebiet gemäß § 8 Absatz 4 oder einer Risiko-region gemäß § 9a Satz 2 und 3 nach Berlin kommt	Betreiberin oder Betreiber eines Fernbusverkehrsunternehmens oder fahrzeugführende Person eines Fernbusses	5.000 – 15.000
49	§ 9b Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, die Betreiberin des Zentralen Omnibusbahnhofs Berlin (ZOB) über eine Abweichung vom Fahrplan und über die Anzahl des Fahrgäste zu informieren	Betreiberin oder Betreiber eines Fernbusverkehrsunternehmens oder fahrzeugführende Person eines Fernbusses	5.000 – 15.000

